



# RECHTSEINRÄUMUNG

## GI-Edition Lecture Notes in Informatics (LNI)

In Erweiterung von § 38 Abs. 1 UrhG<sup>1</sup> übertragen die Verfasser/innen der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) das ausschließliche Recht der Speicherung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe ihres Beitrages – einschließlich das Recht zur Übersetzung – für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts in gedruckter und elektronischer Form.

Die Rechtseinräumung tritt erst mit der Annahme des Beitrags in Kraft. Hiermit versichert der/die erstgenannte Verfasser/in, auch im Namen der Miturheber/innen, dass er/sie berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem nachfolgend genannten Beitrag zu verfügen.

Autor/inn/en können einen in den LNI erschienenen Beitrag über ihre persönliche Homepage verfügbar machen, sofern die genaue Quelle und die Gesellschaft für Informatik als Copyrightinhaberin angegeben sind.

Autor/inn/en können einen in den LNI erschienenen Beitrag darüber hinaus auch in einer höherwertigen Publikation veröffentlichen, sofern als Quelle die LNI und die Gesellschaft für Informatik als Copyrightinhaberin angegeben sind. Zweitverwertungen ohne Angabe der Quelle und der Copyrightinhaberin sind grundsätzlich nicht gestattet.

LNI-Band: Proceedings 160

Beitragstitel:

Erscheinungsjahr: 2010

Autor/inn/en:

Datum:

Unterschrift(en):

---

<sup>1</sup> „Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweitig vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.“